

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE HEMMUNG DES

FRISTENABLAUFES DURCH SAMSTAGE UND DEN KARFREITAG

SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

(Hemmung des prozessualen Fristenablaufes)

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

Vernehmlassungsfrist: 28. Februar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
4.1 Abänderung des Gesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag.....	9
4.2 Abänderung der Zivilprozessordnung	11
4.3 Abänderung der Strafprozessordnung.....	11
4.4 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	12
4.5 Abänderung des Scheckgesetzes	12
4.6 Abänderung des Wechselgesetzes.....	13
4.7 Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes	14
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	15
6. Regierungsvorlagen	17
6.1 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag	17
6.2 Gesetz über die Abänderung der Zivilprozessordnung.....	21
6.3 Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung	23
6.4 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	25
6.5 Gesetz über die Abänderung des Scheckgesetzes	27
6.6 Gesetz über die Abänderung des Wechselgesetzes	29
6.7 Gesetz über die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes	31

ZUSAMMENFASSUNG

Der Ablauf prozessualer Fristen wird durch Samstage, Sonntage oder Feiertage sowie den Karfreitag gehemmt. In der Praxis gibt es immer wieder Unsicherheiten betreffend die Hemmung des prozessualen Fristenablaufes an bestimmten Tagen, insbesondere an den sogenannten „Bankfeiertagen“.

Aufgrund dessen erscheint es angezeigt, diesbezüglich Rechtssicherheit für alle Rechtsanwender bzw. Praktiker zu schaffen und eine einheitliche Rechtsgrundlage zu normieren, welche die Thematik des prozessualen Fristenablaufes abschliessend klärt.

Mit der gegenständlichen Vorlage und der damit verbundenen Abänderung des Gesetzes vom 17. Juli 1964 über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag sowie der Abänderung weiterer (Neben-)Gesetze soll eine klare und praktikable Lösung geschaffen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Staatsgerichtshof

Staatsanwaltschaft

Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer

Vaduz, 3. Dezember 2019

LNR 2019-1629

P

1. AUSGANGSLAGE

Der Ablauf prozessualer (= zivilprozessualer, strafprozessualer und verwaltungs-verfahrensrechtlicher) Fristen wird durch Samstage, Sonntage oder Feiertage und den Karfreitag gehemmt.

Für das Strafverfahren ist in § 6 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)¹ normiert, dass dann, wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Karfreitag fällt, der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen ist.

Die anderen Verfahrensordnungen verweisen jeweils auf die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO)²: So das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVG)³ in Art. 46 Abs. 1, das Ausserstreitgesetz (AussStrG)⁴ in Art. 23 Abs. 1, die Exekutionsordnung (EO)⁵ in den Art. 37 Abs. 1 und 51, die Konkursordnung (KO)⁶ in Art. 1 Abs. 2 sowie schliesslich das Staatsgerichtshofgesetz (StGHG)⁷ in Art. 38 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 LVG.

¹ LGBI. 1988 Nr. 62.

² LGBI. 1912 Nr. 9/1.

³ LGBI. 1922 Nr. 24.

⁴ LGBI. 2010 Nr. 454.

⁵ LGBI. 1972 Nr. 32/2.

⁶ LGBI. 1973 Nr. 45/2.

⁷ LGBI. 2004 Nr. 32.

Die ZPO regelt für das Zivilverfahren und die oben erwähnten Verfahren in § 126 Abs. 2 ZPO, dass dann, wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen ist.

Diese ZPO-Bestimmung wird durch das Gesetz vom 17. Juli 1964 über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag⁸ ergänzt, indem in Art. 1 des gegenständlichen Gesetzes normiert ist, dass der Ablauf einer prozessualen Frist auch dann gehemmt ist, wenn das Ende der Frist auf einen Samstag oder den Karfreitag fällt.

Darüber hinaus ist in § 221 Abs. 2 ZPO unter dem Kapitel „Sonntagsruhe und Gerichtsferien“ normiert, dass durch Verordnung bestimmt wird, welche Tage im Sinne dieses Gesetzes als Feiertage zu gelten haben. Eine derartige Verordnung wurde bis anhin nicht erlassen.

Aktuell bestehen zwar diverse Rechtsgrundlagen⁹, welche bestimmte Feiertage namentlich festlegen. Diese Rechtsgrundlagen sind jedoch uneinheitlich sowie zersplittert und für den Rechtsanwender somit schwer nachzuvollziehen bzw. zu überblicken. Insbesondere ist nicht klar, ob die in den erwähnten Rechtsgrundlagen (zum Teil unterschiedlich) aufgeführten Feiertage und „Bankfeiertage“ auch als „fristenablaufhemmende“ Tage im Sinne des Prozessrechts anzusehen sind.

Aufgrund der geschilderten zersplitterten und uneinheitlichen Rechtslage kommt es in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten betreffend die Hemmung des prozessualen Fristenablaufes an bestimmten Tagen, insbesondere an den sogenannten „Bankfeiertagen“ wie beispielsweise Maria Lichtmess oder Hl. Josef.

⁸ LGBl. 1964 Nr. 29.

⁹ Dies sind bspw. das Arbeitsgesetz (LGBl. 1967 Nr. 6), das Einführungs-Gesetz zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923 (LGBl. 1924 Nr. 11), das Europäische Übereinkommen über die Berechnung von Fristen (LGBl. 1983 Nr. 31) oder die Verkehrsregelverordnung (LGBl. 1978 Nr. 19).

Dass diese Thematik die Praxis schon länger beschäftigt, zeigt insbesondere der Aufsatz von Dr. Wilhelm Ungerank, welcher im Liechtenstein-Journal (2/2013) im Jahr 2013 unter dem Titel „Welche Feiertage hemmen den Ablauf prozessualer Fristen?“ veröffentlicht wurde.

Die Behebung dieser Problematik soll durch die Abänderung des Gesetzes vom 17. Juli 1964 über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstag und den Karfreitag sowie die Abänderung weiterer (Verfahrens)Gesetze, wie der ZPO und der StPO, erfolgen. Damit ist sichergestellt, dass die Hemmung des prozessualen Fristenablaufes für alle (= zivilprozessuale, strafprozessuale und verwaltungsverfahrensrechtliche) Verfahrensarten ident gesetzlich festgeschrieben wird.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die sogenannten „dienstfreien Tage“ nach Art. 34 Abs. 1 Staatspersonalgesetz (StPG)¹⁰ keine fristenhemmende Wirkung entfalten. An diesen von der Regierung für dienstfrei erklärten Tagen sind die Büros der Landesverwaltung und der Gerichte – und damit einhergehend auch die Eingangsstellen – zwar geschlossen¹¹. Da es sich jedoch um „gewöhnliche“ Werktage handelt, berühren sie die verfahrensrechtlichen Fristen nicht.

Darüber hinaus wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit gegenständlicher Vorlage ausschliesslich die Hemmung des prozessualen Fristenablaufes normiert wird und somit keine neue Feiertagsregelung geschaffen bzw. nicht in die bestehenden Feiertagsregelungen und somit nicht in das Arbeits- und Gewerbeamt eingegriffen wird. Darüber hinaus soll auch nicht die Fristenhemmung während der Gerichtsferien geregelt und auch nicht in andere gesetzlich verankerte „Fristenbestimmungen“ eingegriffen werden.

¹⁰ LGBI. 2008 Nr. 144.

¹¹ Dies wird vorab entsprechend im Amtsblatt kundgemacht.

Schliesslich ist auszuführen, dass die bestehenden Stundenfristen, wie sie beispielsweise im Fremdenrecht vorzufinden sind, durch die gegenständliche Vorlage nicht tangiert werden. Die im Ausländergesetz (AuG)¹² und im Asylgesetz (AsylG)¹³ enthaltenen Stundenfristen betreffen die Haftüberprüfung (Art. 60 Abs. 3 AuG), die Überprüfung der besonderen Sicherheitsmassnahmen (Art. 62a Abs. 5 AuG) und die Übermittlung von Eurodac-Daten (Art. 73 Abs. 2 AsylG). Dabei handelt es sich um sogenannte absolute Fristen, welche die jeweiligen Behörden verpflichten, die konkreten Handlungen jedenfalls binnen festgelegter Zeit durchzuführen. Eine Verlängerung (Hemmung) dieser Fristen würde nicht die subjektiven Rechte der Betroffenen wahren, weshalb die Bestimmungen der ZPO sowie folglich das Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes in diesen Fällen keine Anwendung finden sollen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie unter Punkt 1 ausgeführt, gab und gibt es immer wieder Praxisprobleme und Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Hemmung des prozessualen Fristenablaufes an den sogenannten „Bankfeiertagen“, weshalb es notwendig erscheint, diese Thematik zu beheben und eine klare sowie praktikable Rechtsgrundlage für alle Verfahrensarten zu schaffen.

Hierzu wird vorgeschlagen, das Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag sowie andere Verfahrensgesetze entsprechend anzupassen. Zu den spezifischen Abänderungen siehe die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Punkt 4.

¹² LGBI. 2008 Nr. 311.

¹³ LGBI. 2012 Nr. 29.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Mit der Abänderung des Gesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag soll abschliessend klargestellt werden, an welchen Tagen der prozessuale Fristenablauf gehemmt wird. Dieses Gesetz soll für alle Verfahrensarten (= Zivilverfahren, Strafverfahren und Verwaltungsverfahren) gelten. Dies bedingt auch entsprechende Anpassungen in weiteren (Neben-)Gesetzen, wie beispielsweise der ZPO und der StPO.

Somit wird Rechtssicherheit für alle Rechtsanwender geschaffen und werden die bestehenden Praxisprobleme beseitigt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Gesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag

Titel

Durch die Abänderung des Gesetzes vom 17. Juli 1964 über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag soll umfassend für alle Verfahrensarten klar normiert werden, an welchen Tagen der prozessuale Fristenablauf gehemmt wird. Dies bedingt eine Abänderung des Gesetzstitels, der künftig dementsprechend „Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes“ lauten soll.

Zu Art. 1

Der neue Art. 1 normiert, dass die Hemmung des prozessualen (= zivilprozessualen, strafprozessualen und verwaltungsverfahrenrechtlichen) Fristenablaufes ausschliesslich an den in Art. 2 aufgeführten Tagen eintreten soll.

Art. 2

In Art. 2 werden alle Tage, an denen eine Hemmung des Fristenablaufes eintreten soll, konkret aufgelistet. Diese Tage sind, neben den Samstagen und Sonntagen, in zeitlicher Reihenfolge des Kalenderjahres die nachfolgenden:

- a) 1. Januar (Neujahr);
- b) 2. Januar (Berchtoldstag);
- c) 6. Januar (Hl. Drei Könige);
- d) 2. Februar (Maria Lichtmess);
- e) 19. März (Hl. Josef);
- f) Karfreitag;
- g) Ostermontag;
- h) 1. Mai (Tag der Arbeit);
- i) Auffahrt;
- k) Pfingstmontag;
- l) Fronleichnam;
- m) 15. August (Maria Himmelfahrt, Staatsfeiertag);
- n) 8. September (Maria Geburt);
- o) 1. November (Allerheiligen);
- p) 8. Dezember (Maria Empfängnis);
- q) 25. Dezember (Weihnachten);
- r) 26. Dezember (Stefanstag).

Übergangsbestimmung

Mit der vorgesehenen Übergangsbestimmung soll klargestellt werden, dass die Neuerungen ab Inkrafttreten auf sämtliche Verfahren Anwendung finden.

4.2 Abänderung der Zivilprozessordnung

Zu § 126 Abs. 2

Aufgrund der zu Punkt 4.1 vorgeschlagenen Neuerungen ist auch die Bestimmung in § 126 Abs. 2 ZPO entsprechend anzupassen. Die neu gefasste Bestimmung in Abs. 2 stellt unter Verweis auf das Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes klar, dass, wenn das Fristende auf einen im Gesetz über die Hemmung des Fristablaufes aufgeführten Tag fällt, der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen ist.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass für das Verwaltungsverfahrenrecht keine gesonderte gesetzliche Abänderung im LVG vorzunehmen ist. Art. 46 Abs. 1 LVG legt nämlich fest, dass bezüglich Fristen die Bestimmungen der ZPO sinngemäss Anwendung finden.

Übergangsbestimmung

Auch mit dieser Übergangsbestimmung soll festgehalten werden, dass die Neuerungen ab Inkrafttreten auf sämtliche Verfahren Anwendung finden.

4.3 Abänderung der Strafprozessordnung

Zu § 6 Abs. 2

Analog zum zivilprozessualen Verfahren (siehe Punkt 4.2) ist die Hemmung des Fristenablaufes auch im strafprozessualen Verfahren entsprechend in § 6 Abs. 2 StPO anzupassen.

So legt die Bestimmung fest, dass der Beginn und der Lauf einer Frist durch die im Gesetz über die Hemmung des Fristablaufes aufgeführten Tage nicht

behindert werden. Fällt das Ende der Frist aber auf einen solchen Tag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

Übergangsbestimmung

Auch die hier vorgesehene Übergangsbestimmung legt fest, dass die Neuerungen ab Inkrafttreten auf sämtliche Verfahren Anwendung finden.

4.4 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Zu § 903

Auch im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)¹⁴ ist in § 903 3. Satz eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Somit wird klargestellt, dass, wenn der für die Abgabe einer Erklärung oder der für eine Leistung bestimmte letzte Tag auf einen im Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes aufgeführten Tag fällt, an dessen Stelle – vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung – der nächstfolgende Werktag tritt.

Übergangsbestimmung

Die gegenständliche ABGB-Abänderung findet ebenfalls ab Inkrafttreten auf sämtliche Geschäfte und Verfahren Anwendung.

4.5 Abänderung des Scheckgesetzes

Zu Art. 55 Abs. 2 und 3

Die unter 4.1 bis 4.4 aufgeführten Anpassungen bedingen auch entsprechende Gesetzesänderungen im Wertpapierrecht und somit im Scheck- und Wechselgesetz.

¹⁴ LGBL. 1967 Nr. 34.

So ist in Art. 55 Abs. 2 Scheckgesetz¹⁵ festzuhalten, dass, wenn der letzte Tag der Frist, innerhalb derer eine auf den Scheck bezügliche Handlung – insbesondere die Vorlegung oder der Protest – vorgenommen werden muss, auf einen im Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes aufgeführten Tag fällt, die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert wird. Fallen die im Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes erwähnten Tage in den Lauf der Frist, werden sie bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

Aufgrund der Neugestaltung des Gesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes und damit einhergehend des Art. 55 Abs. 2 Scheckgesetz kann der geltende Abs. 3 ersatzlos entfallen bzw. aufgehoben werden.

Übergangsbestimmung

In der Übergangsbestimmung ist festgehalten, dass die Neuerungen ab Inkrafttreten auf sämtliche Scheckgeschäfte und -verfahren Anwendung finden.

4.6 Abänderung des Wechselgesetzes

Zu Art. 72

Wie unter Punkt 4.5 ausgeführt, ist auch das Wechselgesetz¹⁶ – analog zum Scheckgesetz – in Art. 72 anzupassen.

Art. 72 Abs. 1 normiert den Verfall des Wechsels. Verfällt der Wechsel demnach an einem im Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes aufgeführten Tag, kann die Zahlung erst am nächsten Werktag verlangt werden (Abs. 1 1. Satz).

Abs. 2 hält – analog zu Art. 55 Abs. 2 Scheckgesetz – fest, dass, wenn der letzte Tag einer Frist, innerhalb deren eine entsprechende Handlung nach dem

¹⁵ LGBl. 1971 Nr. 51/2.

¹⁶ LGBl. 1971 Nr. 51/1.

Wechselgesetz vorgenommen werden muss, auf einen im Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes aufgeführten Tag fällt, die Frist bis zum nächstfolgenden Werktag verlängert wird. Fallen die im Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes erwähnten Tage in den Lauf der Frist, werden sie bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

Aufgrund der Neugestaltung des Gesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes und damit einhergehend des Art. 72 Wechselgesetz kann der geltende Abs. 3 ersatzlos entfallen bzw. aufgehoben werden.

Übergangsbestimmung

Auch in der hier vorgeschlagenen Übergangsbestimmung ist normiert, dass die Neuerungen ab Inkrafttreten auf sämtliche Wechselgeschäfte und -verfahren Anwendung finden.

4.7 Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes

Zu Art. 84 Abs. 1

In Abs. 1 zweiter Satz wird normiert, dass auch im Unfallversicherungsgesetz (UVersG)¹⁷ künftig gelten soll, dass, wenn der letzte Tag einer Frist auf einen im Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes aufgeführten Tag fällt, die Frist am nächsten Werktag endet.

Übergangsbestimmung

In der Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass die Neuerung ab Inkrafttreten auf sämtliche Geschäfte und Verfahren Anwendung finden soll.

¹⁷ LGBl. 1990 Nr. 46.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Den Regierungsvorlagen stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Hemmung des
Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und
den Karfreitag vom 17. Juli 1964, LGBI. 1964 Nr. 29, in der geltenden Fassung,
wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt ausschliesslich die Hemmung des prozessualen Fristenablaufes an den in Art. 2 genannten Tagen.

Art. 2

Hemmung des Fristenablaufes

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften der Ablauf einer Frist durch einen Sonntag gehemmt wird, tritt diese Hemmung auch an Samstagen und den nachfolgenden Tagen ein:

- a) 1. Januar (Neujahr);
- b) 2. Januar (Berchtoldstag);
- c) 6. Januar (Hl. Drei Könige);
- d) 2. Februar (Maria Lichtmess);
- e) 19. März (Hl. Josef);
- f) Karfreitag;
- g) Ostermontag;
- h) 1. Mai (Tag der Arbeit);
- i) Auffahrt;
- k) Pfingstmontag;
- l) Fronleichnam;
- m) 15. August (Maria Himmelfahrt, Staatsfeiertag);
- n) 8. September (Maria Geburt);
- o) 1. November (Allerheiligen);
- p) 8. Dezember (Maria Empfängnis);
- q) 25. Dezember (Weihnachten);
- r) 26. Dezember (Stefanstag).

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet ab seinem Inkrafttreten auf sämtliche Verfahren Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Gesetz über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung) vom 10. Dezember 1912, LGBI. 1912 Nr. 9/1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 126 Abs. 2

2) Fällt das Ende einer Frist auf einen im Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes aufgeführten Tag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet ab seinem Inkrafttreten auf sämtliche Verfahren Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Gesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes in Kraft.

6.3 Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 6 Abs. 2

2) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch die im Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes aufgeführten Tage nicht behindert. Fällt aber das Ende einer Frist auf einen solchen Tag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet ab seinem Inkrafttreten auf sämtliche Verfahren Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Gesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes in Kraft.

6.4 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 903

Ein Recht, dessen Erwerbung an einen bestimmten Tag gebunden ist, wird mit dem Anfang dieses Tages erworben. Die Rechtsfolgen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit oder eines Versäumnisses treten erst mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist ein. Fällt der für die Abgabe einer Erklärung oder für eine Leistung bestimmte letzte Tag auf einen im Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes aufgeführten Tag, so tritt an dessen Stelle, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, der nächstfolgende Werktag.

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet ab seinem Inkrafttreten auf sämtliche Geschäfte und Verfahren Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Gesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes in Kraft.

6.5 Gesetz über die Abänderung des Scheckgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Scheckgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz betreffend das Scheckrecht (Scheckgesetz) vom 24. November 1971, LGBI. 1971 Nr. 51/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 55 Abs. 2 und 3

2) Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb derer eine auf den Scheck bezügliche Handlung, insbesondere die Vorlegung, der Protest oder eine gleichbedeutende Feststellung vorgenommen werden muss, auf einen im Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes aufgeführten Tag, so wird die Frist bis zum nächstfolgenden Werktag verlängert. Die im Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes aufgeführten Tage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

3) Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet ab seinem Inkrafttreten auf sämtliche Scheckgeschäfte und -verfahren Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Gesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes in Kraft.

6.6 Gesetz über die Abänderung des Wechselgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Wechselgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz betreffen das Wechselrecht (Wechselgesetz) vom 24. November 1971, LGBI. 1971 Nr. 51/1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 72

1) Verfällt der Wechsel an einem im Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes aufgeführten Tag, so kann die Zahlung erst am nächsten Werktag verlangt werden. Auch alle anderen auf den Wechsel bezüglichen Handlungen, insbesondere die Vorlegung zur Annahme und die Protesterhebung, können nur an einem Werktag stattfinden.

2) Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb deren eine dieser Handlungen vorgenommen werden muss, auf einen im Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes aufgeführten Tag, so wird die Frist bis zum nächstfolgenden Werktag verlängert. Die im Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes aufgeführten Tage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

3) Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet ab seinem Inkrafttreten auf sämtliche Wechselgeschäfte und -verfahren Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Gesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes in Kraft.

6.7 Gesetz über die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz) vom 28. November 1989, LGBl. 1990 Nr. 46, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 84 Abs. 1

1) Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist dem Versicherer eingereicht oder zu dessen Händen der Post übergeben werden. Fällt der letzte Tag auf einen im Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes aufgeführten Tag, so endet die Frist am nächsten Werktag. Gelangt die Eingabe rechtzeitig an einen unzuständigen Versicherer oder eine unzuständige Behörde, so gilt die Frist als gewahrt.

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet ab seinem Inkrafttreten auf sämtliche Geschäfte und Verfahren Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Gesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes in Kraft.